

Haustarifvertrag
vom 1. Januar 2018
für die Musiker
des Gürzenich-Orchesters Köln

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
- Vorstand –

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e.V., Berlin,
– Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Haustarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Das Gürzenich-Orchester zählt zu den herausragenden Orchestern Deutschlands. Dieser Haustarifvertrag stellt eine Anerkennung der Leistungen und des künstlerischen Ranges des Gürzenich-Orchesters dar und dient langfristig seiner Qualitätssicherung und -entwicklung.

Dieser Haustarifvertrag regelt die Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Gürzenich-Orchesters unter Berücksichtigung der an sie gestellten Aufgaben im Konzertbetrieb, im Opernbetrieb, bei Reisetätigkeiten sowie bei der Medientätigkeit. Die Vergütung für Medientätigkeiten der Musikerinnen und Musiker des Gürzenich-Orchesters zwischen der Stadt Köln und den Mitgliedern des Orchesters wird durch diese Vereinbarung neu geregelt.

Für die Musiker des Gürzenich-Orchesters Köln gilt der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) in der jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgend genannten Abweichungen, Ergänzungen und Einschränkungen:

1. Zu § 7 TVK:

§ 7 TVK findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Mitwirkungspflicht des Musikers nach § 7 Abs. 2 Buchst. a TVK umfasst auch Auftritte bei Hauptsponsoren des Gürzenich-Orchesters.
- b) Die Mitwirkungspflicht des Musikers nach § 7 Abs. 2 Buchst. b TVK umfasst auch ein traditionelles Konzert im Kölner Dom je Spielzeit.
- c) Die Mitwirkungspflicht des Musikers nach § 7 Abs. 5 Buchst. a TVK umfasst im Rahmen des Leistungsvermögens des Musikers insbesondere auch Veranstaltungen in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen, Strafvollzugsanstalten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen im Stadtgebiet der Stadt Köln.
- d) § 7 Abs. 3 Buchst. a und b TVK sowie die Protokollnotizen 2 bis 4 zu § 7 Abs. 1 bis 3 TVK finden keine Anwendung.

2. Zu § 8 TVK:

§ 8 TVK erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Darbietungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) räumt der Musiker dem Arbeitgeber durch gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Orchestervorstand die für die Sendung und deren Wiedergabe, einschließlich der – gegebenenfalls auch von anderen Sendern (beispielsweise im Rahmen der Eurovision) ausgestrahlten – Wiederholungen, erforderlichen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Rechte ein. Die Einräumung umfasst die – gegebenenfalls zeitversetzte – Verbreitung über Internet, Kabel und/oder Satellit. Kommt die Vereinbarung nach Satz 1 nicht vor der Darbietung bzw. deren Aufzeichnung zustande, ist der Arbeitgeber berechtigt, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechte zu nutzen, bis die Vereinbarung abgeschlossen wird.

Einer gesonderten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Orchestervorstand bedarf es nicht für die Liveübertragung (Livestream) von bis zu fünf Orchesterkonzerten je Spielzeit. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Aufzeichnung dieser Livestreams für die Dauer von bis zu einem Jahr, gerechnet vom Tag der Aufführung, auf der Webseite des Gürzenich-Orchesters gegen Entgelt oder unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

- (2) Bei Darbietungen, die auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger aufgenommen werden, räumt der Musiker die zeitlich und räumlich unbegrenzten Rechte ein, die zu theater- und/oder orchestereigenen Zwecken des Arbeitgebers für die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die – auch durch Dritte vorgenommene – Wiedergabe erforderlich sind. Zu den theater- und/oder orchestereigenen Zwecken gehören die Werbezwecke des Arbeitgebers. Die Werbezwecke des Arbeitgebers umfassen auch die Abgabe von Ton- und/oder Bildträgern sowie Bildtonträgern, sofern sie unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr erfolgt.

Die Rechteeinräumung umfasst für bis zu drei CD/DVD-Produktionen des Orchesters je Spielzeit und bis zu drei CD-/DVD-Produktionen der Kölner Oper je Spielzeit ausdrücklich auch die darüber hinausgehenden Nutzungen dieser Träger gegen Entgelt.

Soweit Aufnahmen auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger bei Opern-, Operetten- und Musicalaufführungen genutzt werden, sind die Nutzungsrechte dem Arbeitgeber für seinen theater- und orchestereigenen Gebrauch nur für Zuspelungen zu der Darbietung des Orchesters oder für Nutzungen, deren Erfordernis sich aus der Partitur ergibt, eingeräumt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen zeitgleich öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, räumt der Musiker dem Arbeitgeber die dafür erforderlichen Rechte ein.
- (4) Unberührt von der Rechteeinräumung nach den Buchst. a) bis c) bleiben die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese sich aus den §§ 73 ff. Urheberrechtsgesetz ergeben.“

3. Zu § 9 TVK:

§ 9 Abs. 2 TVK findet auch auf Online-Reportagen Anwendung.

4. Zu § 12 TVK:

- a) § 12 Abs. 2 Unterabs. 1 S. 2 TVK erhält folgende Fassung:

„Der Musiker ist verpflichtet, in einem Ausgleichszeitraum von 24 Wochen höchstens 168 Dienste zu leisten.“

- b) § 12 Abs. 3 TVK erhält folgende Fassung:

„Der Musiker darf in einer Kalenderwoche nicht zu mehr als zehn Diensten herangezogen werden. Wird der Musiker in einer Kalenderwoche zu zehn Diensten herangezogen, ist er in der jeweils nachfolgenden Kalenderwoche nur zu höchstens acht Diensten verpflichtet; abweichend davon darf er je Ausgleichszeitraum in einer

Kalenderwoche, die einer Zehn-Dienste-Woche folgt, zu neun Diensten herangezogen werden. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt außer Betracht, welchem Ausgleichszeitraum die jeweilige Kalenderwoche angehört.

c) § 12 Abs. 4 Unterabs. 1 TVK wird folgender Satz angefügt:

„Auf Gastspielreisen der Kölner Oper kann, soweit es sich um in Köln bereits gezeigte Produktionen handelt, die vorletzte Orchesterprobe mit Bühnengeschehen im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand auf bis zu vier Stunden verlängert werden. Für eine derartige verlängerte Probe werden zwei Dienste gezählt, von denen jedoch nur einer Höchstbelastungsgrenze nach Abs. 3 angerechnet wird.“

d) § 12 Abs. 4 Unterabs. 2 TVK wird folgender Satz angefügt:

„Auf Auslandsreisen sind Proben an Sonn- und Feiertagen im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand möglich.“

e) § 12 Abs. 6 TVK erhält folgende Fassung:

„(6) Der Musiker hat sich spätestens zwanzig Minuten vor Beginn einer Aufführung und spätestens zehn Minuten vor Beginn einer Probe in der Aufführungsstätte einzufinden und spätestens fünf Minuten vor Beginn seines Dienstes seinen Platz im Orchester einzunehmen.“

f) Der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 12 Abs. 1 bis 3 TVK wird folgender Satz angefügt:

„Bis zu fünfmal je Spielzeit kann im Rahmen einer Konzertprobenwoche eine Probe durch ein Kinder- oder Jugendkonzert ergänzt werden; überschreitet die Gesamtdauer vom Beginn des Konzerts bis zum Ende der unmittelbar anschließenden Probe nicht die Dauer von dreieinhalb Stunden, wird nur ein Dienst gezählt; § 13 Abs. 2 TVK findet keine Anwendung.“

g) Protokollnotiz Nr. 6 zu § 12 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„6. Die im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordnete Teilnahme an je zwei Vorprobespielen (Probespiel vor der Fachgruppe), an je zwei A-Runden eines Probespiels (Probespiel vor Fachgruppe und Jury), an je zwei B-Runden eines Probespiels oder an zwei Probespielen nach dem bisher üblichen Verfahren wird als ein Dienst gerechnet, wenn eine ordnungsgemäße Ausschreibung, Bewerbung, Auswahl und Einladung des Bewerbers vorliegen. Probespiele mehrerer Bewerber an demselben Tage gelten als ein Probespiel. Diese Dienste werden auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 nicht angerechnet.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird die angeordnete Teilnahme an einem Probespiel, an dem die Musiker in spielfertiger Orchestergröße mitwirken, als ein

Dienst gerechnet, der auf die Höchstbelastungsgrenze nach Absatz 3 angerechnet wird.“

h) Den Protokollnotizen zu § 12 Abs. 1 bis 3 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„9. Die Mitwirkung nach § 1 Nr. 1 Buchst. c HTV vom 1. Januar 2018 ist je Spielzeit auf bis zu 20 Dienste begrenzt, die nicht auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 angerechnet werden.“

i) Protokollnotiz zu § 12 Abs. 4 TVK wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei auswärtigen Konzertgastspielen können Anspielproben von bis zu einer Stunde Dauer unmittelbar vor der Aufführung im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand angesetzt und zusammen mit der Aufführung nur als ein Dienst gezählt werden, wenn die Gesamtdauer vom Beginn der Anspielprobe bis zum Abtritt des Orchesters von der Bühne nach Ende der Aufführung die Dauer von viereinviertel Stunden nicht überschreitet. Mitschnitte (Aufnahmen auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger) derartiger Anspielproben sind nicht zulässig.“

5. Zu § 13 TVK:

§ 13 Abs. 2 TVK findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ruhezeit bei Staatsakten und Repräsentationsveranstaltungen der Stadt Köln (§ 7 Abs. 2 Buchst. a TVK) im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand verkürzt werden kann.

6. Zu § 18 TVK:

§ 18 TVK findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die anliegende Vergütungsordnung zur Anwendung kommt.

7. Zu § 19 TVK:

§ 19 Abs. 2 bis 4 TVK finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von neun Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2021.

Nach dem Ausspruch einer Kündigung nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine mögliche neue tarifvertragliche Regelung auf.

- (2) Dieser Tarifvertrag entfaltet im Falle der Kündigung keine Nachwirkung. Davon unberührt bleibt die Einräumung von Rechten nach § 1 Nr. 2, sofern die jeweilige Einräumung während der Geltung dieses Tarifvertrages erfolgte.

An die Stelle dieses Tarifvertrags tritt nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Inhalt der anliegenden Medienvereinbarung zwischen der Stadt Köln und den Mitgliedern des Gürzenich-Orchesters vom 1. April 2017. Der Inhalt dieser Medienvereinbarung gilt in diesem Fall als tarifvertragliche Regelung, die von den Tarifvertragsparteien sodann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende einer Spielzeit gekündigt werden kann.

Köln/Berlin, den 1. Januar 2018

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester

Deutsche
Orchestervereinigung e.V.

Michael Schröder

Gerald Mertens